



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

## Statuten des Schweizerischen St. Bernhards-Club (S.St.B.C) – Barry Swiss

### I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

#### Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Schweizerische St. Bernhards-Club, gegründet am 15. März 1884 im folgenden Club genannt ist ein Verein gemäss Art. 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Club tritt unter dem Kurzbegriff Barry Swiss nach Aussen auf.

Der Club ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Der Club ist Mitglied in der Weltunion der St. Bernhardshunde (WUSB) und im Zuchtverband der Schweizerischen Hunderassen (ZVSH).

#### Art. 2 Zweck

Die Hauptziele des Clubs sind:

- a) dafür zu sorgen, dass unsere Rasse, vertreten durch alle Bernhardinerhunde mit SKG-Stammbaum, den Mitgliedern und den Haltern sowie der Öffentlichkeit weltweit immer mehr Freude bereitet,
- b) unsere Hunde als partnerschaftliche Kreatur mit dem Anrecht auf eine artgerechte Haltung anzuerkennen und entsprechend zu behandeln.

Die notwendigen Bedingungen zur Erreichung der Hauptziele sind:

- a) gesunde, langlebige und verhaltensorientierte Bernhardiner (weder aggressiv noch ängstlich);
- b) ästhetisch – harmonische und rassetypische Bernhardiner
- c) gebrauchsfähige (als Familienhund, Arbeitshund, Zuchthund und Ausstellungshund, usw)
- d) optimale Zucht und Haltung der Bernhardiner
- e) professionelle Führung und Ausführung sowie Organisation des Clubs (insbesondere qualifizierte/kompetente Mitglieder in den Leitungsorganen und bei den anderen Organen (z.B. Richter)
- f) Beachtung der externen Vorgaben (gesetzliche und behördliche Vorgaben, Vorgaben der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und der SKG),
- g) Beeinflussung der externen Vorgaben durch den Club im Sinne der Hauptziele und durch Wahrnehmung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen als Ursprungsland der Rasse Bernhardiner,
- h) Verfolgen einer offensiven und zweckgerichteten internen und externen Kommunikation, um
  - i. Vertrauen und Zusammenhalt im Club herzustellen, zu pflegen und zu erhalten,
  - ii. zu seinen wichtigen Partnern (SKG, FCI, WUSB, Behörden und Landesverbände insbesondere der Nachbarländer fruchtbare Beziehungen herzustellen und zu pflegen.
- i) Der Schweizerische St.-Bernhards-Club kann bei der SKG den Anpassungen im Rassestandard beantragen.
- j) Der Schweizerische St.-Bernhards-Club kann nur mit seinem zuständigen Landesverband, der SKG, Verträge abschliessen und Vereinbarungen treffen, die die Zukunft der Schweizer Nationalrasse beeinflussen könnten. Mit anderen kynologischen Organisationen im In- und Ausland (Vereine, Sektionen, Interessengemeinschaften, etc.) können keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind nicht-kynologische Organisationen wie Firmen, Werbeträger, etc. Über unsere Rasse und deren Standard bestimmen allein unser Club und die SKG. Vereinbarungen mit anderen kynologischen Organisationen könnten diesen Grundsatz gefährden.



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Zweckerfüllung an durch:

- a) Förderung der Reinzucht der St. Bernhards-Rasse (FCI Standard Nr. 61), kurz- und langhaarige Varietät gleichmässig, in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard. Unter der St. Bernhards-Rasse versteht der Club die nach der Stätte ihrer uralten Tätigkeit, dem St. Bernhardsberg benannte Schweizer- Rasse, deren Kennzeichnung durch den am 2. Juni 1887 in Zürich tagen- den internationalen Kynologenkongress für die Zucht derselben grundlegend zu Protokoll beraten, festgesetzt und angenommen und im Sinne SHSB I 1889 offiziell veröffentlicht worden ist. Das offizielle Stammbuch des Clubs ist das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).
- b) Förderung der Zucht, Haltung und Verbreitung der Rasse in der Schweiz durch Informations-, Instruktions- und Ausbildungsveranstaltungen;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG,
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der St. Bernhardshunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- f) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- g) Beratung von Interessenten beim Kauf von St. Bernhards- Hunden;
- h) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle (Zuchtwart und Zuchtkommission);
- i) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- j) Durchführung von clubinternen und CAC- Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen unter Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
- k) Durchführung von Ankörungen;
- l) Durchführung von Verhaltenstests;
- m) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- n) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern;
- o) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

## II. Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder und Jahresbeitrag

Alle natürlichen Personen können in den Club aufgenommen werden. Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

Juristische Personen können unter Beachtung von Art. 2 lit. i die Mitgliedschaft erwerben.

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder inkl. Veteranen,
- Gönner (ohne Stimmrecht),
- Jugendmitglieder (bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen),
- Ehrenpräsidenten (zahlen keinen Mitgliederbeitrag),
- Ehrenmitglieder (zahlen keinen Mitgliederbeitrag),



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

Die Mitgliederbeiträge sind in einem Anhang zu den Statuten geregelt und werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung (GV) festgesetzt.

Es wird bei Aufnahmen eine Eintrittsgebühr erhoben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

### **Art. 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Aufnahmen sind im Protokoll der Vorstandssitzung zu protokollieren.

Wer in den Rasseklub eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Rasse oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten (falls sie vorher den Club präsidierten) oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV, wozu die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich sind.

Ehrenmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit (inkl. Zeitschrift der SKG).

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des S.St.B.C. waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. Art.9

### **Art. 9 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.

Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### **Art. 10 Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Rekursrecht findet keine Anwendung, falls die Streichung aufgrund eines nicht bezahlten Mitgliederbeitrages oder nichtbezahlte Wurf- und Körgebühren erfolgte.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a. Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG oder des Clubs;
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG,
- c. Tierschutzwidriges Verhalten gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Tierschutzbehörde.

#### **Ausschlussverfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV des Clubs durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

#### **Rekursrecht Ausschlussverfahren**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, zH Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und - soweit möglich - beizufügen. Art. 75 Zivilgesetzbuch (ZGB) bleibt vorbehalten.

#### **Art. 12 Wirkung**

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV der SKG schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 13 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

#### **Art. 14**

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

#### **Art. 15 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs zu anerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren, sofern sie dieses nicht bereits durch eine andere Sektion abonniert haben.

#### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 17 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident (Vertritt der Präsident oder der Vizepräsident die deutschsprachige Schweiz soll der Vizepräsident aus der lateinischsprachigen Schweiz stammen und umgekehrt)
- Zuchtwart (führt die Zuchtkommission)
- Kassier
- Sekretär
- Mitgliederverwaltung

3. aufgehoben<sup>1</sup>

4. Die Zuchtkommission besteht aus der Zuchtwartin, dem Zuchtsekretär und den Zuchtkommissionsmitglieder. Die Zuchtkommission besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

5. Die Kontrollstelle mit den Revisoren (zwei Revisoren plus ein Ersatzrevisor)

#### **Art. 17a Funktionen**

**Die Generalversammlung wählt folgende Funktionen:**

1. Die Körrichter, die Ausstellungsrichter und die Wesensrichter
2. Die Delegierten der SKG. Mindestens ein Delegierter muss der Zuchtkommission angehören,
3. Die WUSB – Delegierten

#### **Art. 18 Reglemente**

Der Club führt folgende Reglemente:

- Die Statuten inkl. den folgenden Anhängen:
- Beiträge pro Mitgliederkategorie
- Organigramm des Clubs, des Vorstandes und der Zuchtkommission
- Kör- und Zuchtreglement mit folgendem Anhang: Zucht- und Körgebühren und Entschädigungen

---

<sup>1</sup> Aufgehoben mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.02.2025



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

- Wesensrichterreglement
- Datenschutzreglement
- Spesenreglement

#### **Art. 19 Generalversammlung GV**

Die GV bildet das oberste Organ des Clubs.

Sie wählt die Organe gemäss Art. 17 und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Vereinsjahres durchgeführt werden.

#### **Art. 20 Einberufung Generalversammlung & Anträge**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung (GV) erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben / elektronischem Weg an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der GV und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Vereinsjahres (31.12.) einzureichen.

#### **Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung AO GV**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

#### **Art. 22 Beschlussfähigkeit GV**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 23 Kompetenz der Generalversammlung**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Die Genehmigung der Jahresberichte (Bericht des Präsidenten, Bericht des Zuchtwartes)
- c) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Genehmigung des Budgets
- e) Die Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Die folgenden Wahlen:
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Zuchtwart und die Zuchtkommissionsmitglieder
  - der Revisoren



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

- die Richteranwälter und Wesensrichteranwälter
- der SKG- und WUSB-Delegierten (in der Regel für eine Amtsdauer von drei Jahren).
- g) Die Beschlussfassung über eine Neufassung oder Abänderung der Statuten
- h) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- k) Die Erledigung von Rekursen und Einsprachen der Mitglieder
- l) Der Ausschluss von Mitgliedern
- m) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Clubs

#### **Art. 24 Abstimmung**

Jedes stimmberechtigte und anwesende Mitglied an der GV hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Die Stimmabgabe per Post oder elektronischen Versand ist ausgeschlossen.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### **Art. 25 Vorstand**

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Der Vorstand weist mindestens die folgenden Ressorts auf, deren Organisation Sache des Vorstandes ist:

- Zucht (inkl. Körrichter)
- Finanzen
- Sekretariat
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die ersten drei Ressorts sind fest einer Vorstandsfunktion zugeteilt, Zucht beim Zuchtwart, Finanzen beim Kassier, Sekretariat beim Sekretär. Die Zuteilung der übrigen Ressorts liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand kann jederzeit für ausgewählte Themen vorübergehend Arbeitsgruppen bilden, in welche auch Nichtmitglieder (z.B. externe Experten) berufen werden können. Diese Arbeitsgruppen haben nur das Recht, Vorschläge an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

#### **Art. 26 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung des Vorstandes ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

Der Vorstand wählt alle Funktionäre, deren Wahl nicht in der Kompetenz der GV ist und kann allfällige weitere Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Mitgliederbetreuer, Jugendbetreuer) bestimmen und ernennen, soweit das im Interesse des Clubs ist.

Der Vorstand kann für Unvorhersehbares über das Budget hinaus pro Vereinsjahr in begründeten Fällen Ausgaben bis zu Fr. 2000 insgesamt und im Einzelfall bis zu Fr. 1000 beschliessen.

### **Art. 27 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes des Präsidenten.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

### **Art. 28 Vertretung des Präsidenten**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Art. 29 Sekretär**

Der Sekretär besorgt im Wesentlichen die Protokollführung (GV und Vorstandssitzungen) sowie die Korrespondenz und Schreibarbeit des Vorstandes.

### **Art. 30 Kassier**

Der Kassier sorgt im Wesentlichen für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Finanzen und erfüllt die Aufgaben, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende jedes Vereinsjahres ab.

### **Art. 31 Zuchtwart<sup>2</sup>**

Der Zuchtwart ist das ausführende Organ des Vorstandes für folgende, dem Kör- und Zuchtreglement des Clubs entsprechende Aufgaben:

- der Zuchtberatung
- Vornahme von Ankörungen
- Ausbildung und Einsatz von Kör- und Wesensrichtern
- Vornahme und Anordnung der Wurfkontrollen Kontaktvermittlung zwischen Züchter und Vorstand
- Ausführung von Aufträgen des Vorstandes
- Antragstellung an den Vorstand

### **Art. 32 Zuchtkommission**

Die Zuchtkommissionsmitglieder werden einzeln für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Zuchtkommissionsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Zuchtkommission kann nach Genehmigung durch den Vorstand vorübergehend Arbeitsgruppen bilden, in welche auch Nichtmitglieder (z.B. externe Experten) berufen werden können. Diese Arbeitsgruppen haben nur das Recht, Vorschläge an die Zuchtkommission zu richten. Die Arbeitsgruppen arbeiten in der Regel unentgeltlich.

---

<sup>2</sup> Mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.02.2025 wurde die Funktion des Zuchtkommissionspräsidenten aufgehoben. Der Zuchtwart führt die Zuchtkommission und nimmt die Aufgaben des Zuchtkommissionspräsidenten wahr.





**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

#### **Art. 33 Kontrollstellen**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr der erste Revisor ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

#### **Art. 33a Kommunikation**

Der Schweizerische St. Bernhards-Club – Barry Swiss kommuniziert digital bspw. mittels Email und Homepage. Die schriftliche Kommunikation ist die Ausnahme.

#### **Art. 33b Soziale Medien**

Die im Namen des Schweizerischen St. Bernhards-Club – Barry Swiss geführten sozialen Medien wie bspw. Homepage Barry Swiss, Instagram Barry Swiss und Facebook Barry Swiss werden durch den Club betrieben und dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 34 Einkünfte**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Spenden- und Sponsorengelder
- d) Verkauf von Artikeln (z.B. Merchandising)

#### **Art 34a Immaterielle Güter – Text- und Bildmarke Barry Swiss**

Die Rechte der Text- und Bildmarke «Barry Swiss» liegen beim Schweizerischen St. Bernhards-Club.

Die Verwendung der Text- und Bildmarke «Barry Swiss» darf nur durch die Organe des Clubs und im Zusammenhang mit dem Club verwendet werden. Die Text- und Bildmarke «Barry Swiss» kann nicht veräussert werden.

Bei Auflösung des Clubs geht die Text- und Bildmarke «Barry Swiss» zur Aufbewahrung an das Sekretariat der SKG, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel rechtskräftig gegründet ist.

#### **Art. 34b Materielle Güter**

Die materiellen Güter des Clubs wie bspw. Werbematerial, Zelte u.ä. werden bei einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern aufbewahrt. Die Kassierin führt eine Inventarliste der materiellen Güter.

Der Club kann nicht mehr benutzte Güter veräussern oder verschenken. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Verwendung.

Bei Auflösung des Clubs gehen materiellen Güter zur Aufbewahrung an das Sekretariat der SKG, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel rechtskräftig gegründet ist.



**BARRY SWISS**  
SINCE 1884

#### **Art. 34c Protokolle**

Protokolle werden beim Sekretariat oder bei einem Vorstandmitglied des Clubs aufbewahrt.

Bei Auflösung des Clubs gehen die Protokolle zur Aufbewahrung an das Sekretariat der SKG, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel rechtskräftig gegründet ist.

#### **Art. 34d Leihgaben**

Der Vorstand kann materielle Güter sowie Protokolle aus früheren Vereinsjahren einem Museum als Leihgabe überlassen. Der Vorstand bestimmt im Einzelfall die Gebühren.

Protokolle und Protokollbücher sowie Finanzberichte verbleiben bei Leihgaben immer im Besitz des Clubs.

### **VI. Statutenrevision**

#### **Art. 35 Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

### **VII. Auflösung des Clubs**

#### **Art. 36 Auflösung**

Die Auflösung des St. Bernhards-Club kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel rechtskräftig gegründet ist.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das finanzielle Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der 141. Generalversammlung des Schweizerischen St.-Bernhards-Clubs vom 23. Februar 2025 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und unter Beachtung der Publikationsfrist sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Februar 2004 und 1. Februar 2015.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version der vorliegenden Statuten. Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Im Namen des Schweizerischen St.-Bernhards-Club – Barry Swiss

Der Präsident

sig. Andreas Leuzinger

Die Sekretärin

sig. Patricia Epting